



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 5. November 2014

Nummer 46

Inhalt

- 401 **Einladung 6. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 13. November 2014 – 15:30 Uhr Ratssaal** Seite 973

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 402 **Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Altstadt/Süd Seite 975
- 403 **Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Egonstraße in Köln-Stammheim/-Flittard Seite 976
- 404 **Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Egonstraße in Köln-Stammheim/-Flittard Seite 977
- 405 **Inkrafttreten der geänderten Fassung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Gereonshof in Köln-Altstadt/Nord Seite 978
- 406 **Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/Gremberg Seite 979
- 407 **Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Weiden-Süd/Teilbereich Grünzug West in Köln-Weiden, 3. Änderung westlich Kronstädter Straße Seite 980
- 408 **Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Deutzer Ring in Köln-Deutz und -Humboldt/Gremberg, 2. Änderung Seite 981
- 409 **Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Thessaloniki-Allee in Köln-Kalk Seite 982
- 410 **62. Anordnung der Kostenspaltung gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001** Seite 983

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

- 411 **Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Lieferung von 400 Standard PCs** Seite 983
- 412 **Paul-Humburg-Straße 13 - Unterrichtsmittel für die Fachbereiche Biologie/Chemie/Physik 2014-2104-2-q** Seite 984
- 413 **– Verhandlungsverfahren – Generalinstandsetzung Schulgebäude Overbeckstraße Leistungen der Objektplanung 2014-2101-5** Seite 985

- 401 **Einladung 6. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 13. November 2014 – 15:30 Uhr Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 **Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 2 **Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
- 2.1 Annahme einer Geldspende der Lufthansa AG an das Gürzenich-Orchester Köln
- 2.2 Annahme einer Spende an die Stadt Köln, Stadtkonservator
hier: Spende in Höhe von 20.000,00 Euro für die Restaurierung des Reiterstandbildes auf dem Heumarkt
- 3 **Anträge des Rates / Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**
- 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
- 3.1.1 Antrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke. und der FDP-Fraktion betreffend „Bildung von Unteraus-schüssen“
- 3.1.2 Antrag der Fraktion pro Köln betreffend „Vollständige Restaurierung des Reiterstandbildes auf dem Heumarkt“
- 3.1.3 Antrag der Gruppe Piraten betreffend „„Köln liebt dich“ – Politik und Tanz im Kölner Rathaus“
- 3.1.4 Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend „Lange Nacht der Industrie 2015 ff – Köln beteiligt sich!“
- 3.1.5 Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion betreffend „Neubau des Historischen Archivs mit der Kunst- und Museumsbibliothek“
- 3.1.6 Antrag der CDU-Fraktion betreffend „Mehr Elektromobilität in Köln durch Umsetzung des Elektromobilitätsgesetzes“
- 3.1.7 Antrag der FDP-Fraktion betreffend „Köln als Drehkreuz des Fernbusverkehrs stärken“
- 3.1.8 Antrag der CDU-Fraktion betreffend „Abschlagszahlungen an freie Träger u. a. in 2015“
- 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 **Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 4.1 Anfrage der AfD-Fraktion betreffend „Delegationsreisen ins Ausland“
- 4.2 Anfrage der AfD-Fraktion betreffend „Flüchtlingsunterbringung“
- 4.3 Anfrage der AfD-Fraktion betreffend „Kosten für Klimaschutzmaßnahmen in Köln“
- 4.4 Anfrage der Gruppe pro Köln betreffend „Gesundheitskosten für Asylbewerber in Köln“

5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen

- 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

6 Ortsrecht

- 6.1 Satzungen
- 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
- 6.2.1 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung
- 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- 6.3.1 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Rodenkirchen, Sürth, Godorf, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Weiden, Ossendorf, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim.
- 6.3.2 Hochwasserschutzzonenvorordnung Rodenkirchen Leinpfad
- 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 6.4.1 Ausländerrechtliche Beratungskommission-Änderung der Geschäftsordnung

7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen

8 Überplanmäßige Aufwendungen

- 8.1 Überplanmäßiger Aufwand im Teilergebnisplan 1201, Straßen, Wege, Plätze für das Haushaltsjahr 2014
- 8.2 Überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2014 zur Anfinanzierung des Depotumzuges des Rautenstrauch-Joest-Museums
- 8.3 Überplanmäßige Auszahlung im Teilplan - Zentrale Dienstleistungen - für das Haushaltsjahr 2014
- 8.4 Überplanmäßige Aufwendungen im Teilplan 0418 - Stadtbibliothek für das Haushaltsjahr 2014
- 8.5 Überplanmäßige Aufwendungen im Teilplan 1002 - Denkmalpflege - für die Restaurierung des Reiterstandbildes auf dem Heumarkt/ 2. Bauabschnitt/ Sanierung des Sockels

9 Außerplanmäßige Aufwendungen

10 Allgemeine Vorlagen

- 10.1 Fortschreibung des Konzepts zur medienübergreifenden Überwachung von Industrie- und Gewerbebetrieben
- 10.2 Vergabe der Konzeptionsförderung in der Sparte Theater, Haushaltsjahre 2015-2018
- 10.3 Wirtschaftsplan 2014 der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln
- 10.4 Abführung und Gewinnausschüttung an den städtischen Haushalt für 2014
- 10.5 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln
- 10.6 Kulturentwicklungsplanung
- 10.7 Vergabe der Strukturförderung im Filmbereich, Haushaltsjahre 2015 - 2017

10.8 5. Frauenförderplan 2015 - 2017

- 10.9 Bedarfsfeststellungsbeschluss über die Anmietung von Magazin- und Büroflächen im ehemaligen Landesarchiv Düsseldorf
- 10.10 Wirtschaftsplan des Gürzenich-Orchesters Köln, Wj. 2014/2015
- 10.11 Mitteilung über eine Kostenerhöhung gem. § 24 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 8 Ziff. 7 der Haushaltssatzung 2013/2014 der Stadt Köln und außerplanmäßige Auszahlung bei der Finanzstelle 6903-1202-2-5090 Z an SRS für Rheinuferstrecke
- 10.12 Neubau eines Feuerwehrzentrums in Köln-Kalk hier: Baubeschluss
- 10.13 Eingruppierung des Amtes des Stadtdirektors Guido Kahlen, Besoldungsgruppe B 8 übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW), nach Besoldungsgruppe B 9
- 10.14 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.08.2013 des Gürzenich-Orchesters Köln
- 10.15 Kompetenzzentrum Frau und Beruf Region Köln - befristete Einrichtung 1,0 Stelle
- 10.16 öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwerwichtigentransporten durch die Stadt Köln
- 10.17 Projekt museumbus.Köln
- 10.18 Vergabe der Mietzuschüsse in der Sparte Bildende Kunst, Haushaltsjahre 2015-2019
- 10.19 Jahresabschluss 2012
- 10.20 Errichtung eines Grundschulverbunds im Kölner Süden gem. § 83 SchulG NRW
- 10.21 Neuregelung des Aufnahmeverfahrens an Kölner Schulen gem. § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW (10. Schulrechtsänderungsgesetz)
- 10.22 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) Wirtschaftsplan 2015
- 10.23 Kommunalwahl 2014 - Feststellung der Gültigkeit der Rats-, Bezirksvertretungs- und Integrationsratswahl in Köln am 25.05.2014 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz
- 11 **Bauleitpläne - Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 12 **Bauleitpläne - Anregungen / Satzungen**
- 13 **Bauleitpläne - Aufhebung von Bebauungs- / Durchführung- / Fluchtlinienplänen**
- 14 **Erlass von Veränderungssperren**
- 14.1 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Holweide Arbeitstitel: Kochwiesenstraße in Köln-Holweide
- 15 **Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 15.1 Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes Nummer 63451/02 Arbeitstitel: Nördlich Scheidtweilerstraße/Maarweg in Köln-Braunsfeld
- 16 **KAG-Satzungen - Erschließungsbeitragssatzungen**
- 16.1 239. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 16.2 240. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 17 **Wahlen**
- 17.1 Wahl des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln

- 17.2 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern für die Ausschüsse des Rates
- 17.3 Neukonstituierung des Beirates der Forensischen Klinik Köln-Porz nach der Kommunalwahl 2014
- 17.4 Neubenennung der Ratsvertreter/innen für die Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) nach der Kommunalwahl 2014
- 17.5 Wahl der Vertreter der Stadt Köln für die Mitgliederversammlung des Interkommunalen Arbeitskreises Wahner Heide
- 17.6 Neuwahl eines stellvertretend beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 17.7 Neuwahl eines stellvertretend beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 17.8 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern für diverse Ausschüsse auf Empfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender
- 17.9 Ausländerrechtliche Beratungskommission; Einsetzung der Mitglieder durch den Rat
- 17.10 Benennung von sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen für den Jugendhilfeausschuss
- 17.11 Ausschreibung Weihnachtsmarkt auf dem Roncalliplatz hier: Modifizierung des Bewertungsverfahrens und Nennung der Mitglieder der Findungskommission
- 17.12 Antrag der SPD-Fraktion hier: Stellvertreter/innen von Mitgliedern der Verbandversammlung des Zweckverbands Sparkasse Köln-Bonn
- 17.13 Kunststiftung im Museum Ludwig Köln hier: Bestellung des Kuratoriums
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 19 -**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Städtisches Grundstück Vorgebirgswall 4-8, Köln-Neustadt-Süd
- 23.2 Langjährige Verlängerung eines Mietvertrages
- 23.3 Städtische Grundstücke im Bereich des Sürther Feldes II. BA in Köln-Rodenkirchen
- 23.4 Grundstücksverkauf im Baugebiet Sürther Feld BA II Baufeld 1
- 23.5 Grundstücksverkauf im Baugebiet Sürther Feld BA II Baufeld 2
- 23.6 Vergabe eines Erbbaurechtes für das Staatenhaus am Rheinpark in Köln-Deutz zum Umbau und zur Nutzung des Gebäudes in bzw. für ein Musicaltheater
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 Vergabe der Glasreinigung in städtisch genutzten Gebäuden
- 24.2 Baubeschluss für die Verlängerung der Linie 3, Bocklemünd-Mengenich, 2. Bauabschnitt in Ehrenfeld mit gleichzeitiger Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplanes des Hj. 2014 bei Finanzstelle 6903-1202-4-5060 Stadtb.Rh-SiegBauab
- 24.3 Sicherung des Veedelbüros im Severinsviertel -

- 25 Wahlen**
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Köln, den 3. November 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Jürgen Roters

402 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Altstadt/Süd

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 67439/04 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Severinstraße, An St. Katharinen, Achterstraße, nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 676, westliche Grenze der Flurstücke 740, 739, 421, 414 und 677 (öffentlicher Parkplatz), Achtergäßchen, Severinstraße, Kartäuserhof, westliche Grenze der Flurstücke 469 und 139/4, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 139/2, westliche Grenze der Severinstraße, südliche und westliche Grenze der Flurstücke 112/4, 112/1 und 247, westliche Grenze des Flurstücks 758/115, Jakobstraße, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 376, östliche Grenze der Flurstücke 363 und 362, Josephstraße, westliche Grenze der Flurstücke 351 und 341, Im Dau, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 741/30, westliche Grenze der Flurstücke 447 und 304 bis 312 (alle Gemarkung Köln, Flur 12), Karl-Berbuer-Platz, westliche Grenze der Flurstücke 426 und 409 (beide Gemarkung Köln, Flur 10) und Perlengraben (B 55)
Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Altstadt/Süd

Der Bebauungsplan Nummer 67439/04 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 67439/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**403 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Egonstraße in Köln-Stammheim/-Flittard

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 1032 für eine circa 77 m breite und circa 800 m lange L-förmige Fläche, anschließend an der Südgrenze des Grundstücks Egonstraße 150, nordwärts bis mittig der Kleingartenanlage und von dort rechtwinklig nach Westen bis zum Flittarder Deich in Höhe der nördlichen Rückhaltebecken des Klärwerkes Stammheim in Köln-Stammheim/-Flittard

Arbeitstitel: Egonstraße in Köln-Stammheim/-Flittard

Der aufgehobene Plan Nummer 1032 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 1032 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundes-

gesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

404 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Egonstraße in Köln-Stammheim/-Flittard

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 1033 für eine circa 77 m breite und circa 550 m lange Fläche, westlich einer eingleisigen Bahntrasse (Anbindung an die Bayer-Werke) und östlich der Egonstraße zwischen der Nordgrenze des Friedhofs am Stammheimer Ring und der Südgrenze des Grundstückes Egonstraße 150 in Köln-Stammheim/-Flittard
Arbeitstitel: Egonstraße in Köln-Stammheim/-Flittard

Der aufgehobene Plan Nummer 1033 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 1033 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch

beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

405 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der geänderten Fassung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Gereonshof in Köln-Altstadt/Nord

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgende geänderte Fassung eines Bebauungsplanes (Behebung von Fehlern im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch) gefasst:

Bebauungsplan Nummer 66455/06 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Christophstraße, Gereonskloster, Gereonshof, Spiesergasse, Im Klapperhof, Hildeboldplatz und Von-Werth-Straße in Köln-Altstadt/Nord

Arbeitstitel: Gereonshof in Köln-Altstadt/Nord

Die geänderte Fassung des Bebauungsplanes Nummer 66455/06 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die geänderte Fassung des Bebauungsplanes Nummer 66455/06 rückwirkend zum 28. April 2010 (Datum der ursprünglichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nummer 66455/06 im Amtsblatt) rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich

sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**406 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/
Gremberg

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 70439/02 (7042 Na/02) für das Gebiet zwischen dem östlichen Zubringer L 124, der Rolshover Straße, der Gremberger Straße und der Poll-Vingster Straße in Köln-Humboldt/Gremberg
Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/Gremberg

Der aufgehobene Plan Nummer 70439/02 (7042 Na/02) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 70439/02 (7042 Na/02) rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

407 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Weiden-Süd/Teilbereich Grünzug West in Köln-Weiden, 3. Änderung westlich Kronstädter Straße

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 59440/03 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet einer circa 60 m tiefen und circa 120 m breiten Fläche westlich entlang der Kronstädter Straße gegenüber dem Wohnblock Kronstädter Straße 147 bis 169 und südlich der Wohngebäude Leipziger Straße 16 bis 16 b in Köln-Weiden

Arbeitstitel: Weiden-Süd/Teilbereich Grünzug West in Köln-Weiden, 3. Änderung westlich Kronstädter Straße

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 59440/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 59440/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

408 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Deutzer Ring in Köln-Deutz und -Humboldt/Gremberg, 2. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 69449/03 gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Alemannenstraße und Reitweg im Westen, Deutz-Kalker Straße und Gießener Straße im Norden, An der Pulvermühle und Eisenbahntrasse im Osten und Auffahrt Severinsbrücke im Süden
Arbeitstitel: Deutzer Ring in Köln-Deutz und -Humboldt/Gremberg, 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 69449/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 69449/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

409 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Thessaloniki-Allee in Köln-Kalk

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 70455/04 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet östlich der Thessaloniki-Allee, südlich der Fuß- und Radwegverbindung Thessaloniki-Allee/Vietorstraße, westlich der Bebauung an der Vietorstraße und nördlich der Bebauung Peter-Stühlen-Straße/Thessaloniki-Allee (Gemarkung Kalk, Flur 20, Flurstück 174) in Köln-Kalk
Arbeitstitel: Thessaloniki-Allee in Köln-Kalk

Der Bebauungsplan Nummer 70455/04 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 70455/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

410 62. Anordnung der Kostenspaltung gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001

Der Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 beschlossen, dass für die nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen der Erschließungsbeitrag für die bezeichneten Teileinrichtungen in dem angegebenen Umfang selbständig erhoben wird:

Enzianweg - Stichstraße Mv, E, Bel
von Enzianweg - Platzfläche bis
Grenze zwischen den Parzellen
704 und 696
Köln-Volkhoven/Weiler

Kriegerhofstraße Mv, E, Bel, StrGr, StrB
von Haus Nr. 44 (vorhandener Teil) bis
Haus Nr. 55 einschließlich (westliche
Grenze des B-Plans 63560/05)
Köln-Fühlingen

Weilerhöfe Mv, E, Bel, StrGr, StrB
von Pastor-Huthmacher-Straße bis
Westgrenze Parzelle 253
Köln-Libur

Winkelsmaar Mv, E, Bel
von Am Krausbaum/Nibelungenstraße
bis Haus Nr. 61
Köln-Lind

Die verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Mv Mischverkehrsfläche
E Entwässerungseinrichtung
Bel Beleuchtungseinrichtung
StrGr Straßenbegleitgrün
StrB Straßenbäume

Köln, den 29.10.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Franz-Josef Höing
Beigeordneter

**411 Kliniken der Stadt Köln gGmbH,
Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Lieferung von 400 Standard PCs**

Öffentlicher Auftraggeber: Kliniken der Stadt Köln gGmbH,
Neufelder Str. 34, 51058 Köln
Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen, Umweltstandards und Energieeffizienz sowie sozialen Mindeststandards abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags
Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung:
Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51058 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:
Lieferung von 400 Standard PCs zur Umstellung auf aktuelle Software-Versionen.

Aufteilung in Lose: nein
Beginn und Ende der Maßnahme: Voraussichtlich 01.01.2015
Voraussetzungen des Auftrags
Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage der Wirtschaftsteilnehmer

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise:

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll:

nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien: 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Einkauf und Logistikzentrum, Neufelder Straße 34, 51067 Köln

Telefon: 0221 / 8907-2307, Fax: 0221 / 8907-2884

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 19.11.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/:

Tag / Uhrzeit: 25.11.2014, 14.00 Uhr

Bindefrist: 31.01.2015

Nebenangebote:

Nebenangebote zugelassen: nein

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Innenrevision / S 4

Neufelder Straße 34, 51067 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse ausschreibung@kliniken-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 8907-2884.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

412 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Paul-Humburg-Straße 13 - Unterrichtsmittel für die Fachbereiche Biologie/Chemie/Physik 2014-2104-2-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-2104-2-q

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung - VOL

Zusendung der Unterlagen: [Online-FormularAusgabestelle VORGABEN DES TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN](#)

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Gesamtschule Nippes, Paul-Humburg-Straße 13, 50737 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags

Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmittel für die Fachbereiche Biologie, Chemie und Physik

Aufteilung in Lose

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung: Anlage 2a (Unterrichtsmittel Biologie) Anlage 2b (Unterrichtsmittel Chemie Anlage 2c (Unterrichtsmittel Physik)

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Grundausstattung von Lehr- und Unterrichtsmitteln verschiedenster Art (Geräte und Kleinteile) für den naturwissenschaftlichen Unterricht der Fachbereiche Biologie, Chemie und Physik

Optionen: nein

VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Auszug einer Kopie über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt ist. Der Auszug darf zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung nicht älter als 6 Monate sein.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen

Leistungsfähigkeit

Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens pro Jahr in den letzten 3 Geschäftsjahren

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Bei Angebotsabgabe

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

AUSGABE DER UNTERLAGEN

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 8,80 Euro, Bei Versand: 8,80 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 19.11.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 26.11.2014, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 26.02.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissiondienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissiondienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

413 Öffentliche Ausschreibung nach VOF

– Verhandlungsverfahren –

Generalinstandsetzung Schulgebäude Overbeckstraße

Leistungen der Objektplanung 2014-2101-5

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-2101-5

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren - VOF

Zusendung der Unterlagen: [Online-Formular](#)

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Overbeckstraße 71-73, 50823 Köln-Neu-ehrenfeld

Kurze Beschreibung des Auftrags

Auftrag: Leistungen der Objektplanung nach § 34 HOAI 2013 für die Generalinstandsetzung der denkmalgeschützten Gebäudekomplexe an der Overbeckstraße in Köln-Neu-ehrenfeld – ab der Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation, sowie Objektbetreuung (Leistungsphasen 4-6, 8 und 9, teilweise 7). Das Grundstück hat eine Größe von 3924 m² und erstreckt sich 127 m entlang der Overbeckstraße, mit einer mittleren Tiefe von 98 m. Die Gebäudekörper wurden als Schulbau in den Jahren zwischen 1909 und 1911 errichtet und steht unter Denkmalschutz. Der Architekt war Bernhard Klewitz, Bauherr die Stadt Köln. Das Hauptgebäude ist ein langgestreckter Baukörper an der Overbeckstraße, ist voll unterkellert, dreigeschossig, mit Spitzdach und Walmdachanteilen. Für das Mauerwerk wurden Ziegelsteine verwendet, die Decken sind aus Beton, die Fenster sind Holzrahmenfenster mit Isolierverglasung, teilweise noch mit einer Einfachverglasung., teilweise wurden die Holzfenster durch Kunststofffenster ersetzt. Der Mauerwerksbau ruht auf einem Werksteinsockel, seitliche Werksteinportale mit Skulpturenschmuck und Werksteingesimsen fassen das Mittelteil. Zwei leicht in die Straßeneinfahrt vorspringende Erkerelemente mit Walmdächern rahmen den Bau. Ein mittig angeordneter Uhrenturm hebt sich über das Dach. Nach Kriegszerstörungen wurde in den 50er Jahren instandgesetzt. Teile der inneren Ausstattung sind bis heute original erhalten. Nordwestlich angebunden ist ein nicht unterkellertes eingeschossiges Verbindungsbau zur anschließenden Turnhalle, die in den 60er Jahren gebaut wurde. Im Verbindungstrakt sind die Umkleide- und Sanitärräume angeordnet.

Die zentrale Wärmeversorgung besteht über eine Gasheizung. Der Pausenhof ist befestigt und mit Baumbestand gegliedert. Alle Eingriffe in Bausubstanz, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen, sind in Absprache mit dem Konservator zu bearbeiten. Es ist vorgesehen, den gesamten Schulkomplex für eine voraussichtlich 4jährige Zwischennutzung für eine 2-zügige Sekundarschule umfassend zu sanieren. Das Raumprogramm sieht 12 Klassenräume unterschiedlicher Größe vor, sowie Fachräume für Kunst, Musik und Textilkunde, Aufenthalts- und Verwaltungsräume. Auch die Turnhalle, einschließlich dazugehörige Nebenräume, sind zu sanieren, sowie die Dienstwohnung für den Hausmeister. Der barrierefreie Zugang ist für alle Ebenen sicherzustellen. Maßnahmen zur Ertüchtigung des Brandschutzes sind zu planen, abzustimmen und umzusetzen, sowie Verbesserungen in energetischer Hinsicht. Die Inbetriebnahme der Schule für August 2018 ist sicherzustellen. Das Schulgebäude umfasst eine Nutzfläche von circa 3200 qm, die Turnhalle mit den Umkleiden hat eine Größe von 365 qm Nutzfläche. Eine circa 100 qm ehemalige Kita wird zur Zeit als Kiosk genutzt. Nach überschlägiger Kostenannahme für die Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276-1 (Bauwerk- Baukonstruktionen und Bauwerk-Technische Anlagen) betragen circa 3,3 Millionen Euro (netto). Es ist beabsichtigt die Leistungen stufenweise zu vergeben. Zunächst ist die Beauftragung der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) bis einschließlich Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) vorgesehen. Die Leistungsphasen 1 bis 3 werden derzeit erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Der Honorarvertragsentwurf wird vor der Verhandlung den jeweiligen ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt.

Aufteilung in Lose

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

CPV Nummer: 71.22.10.00-3 und 71.52.10.00-6

Optionen: ja

Beauftragung der Leistungsphasen 6 bis 8 und 9, davon Leistungsphase 7 teilweise, für Objektplanung gemäß § 34 HOAI 2013.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: ca.90 Monate

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Ende August 2018

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten:siehe unter Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften Abschlagszahlungen erfolgen nach Leistungsstand.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist.
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bewerbungsgemeinschaft ausgeschlossen.

Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen automatisch zum Ausschluss. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerberbüros sowie mehrerer Mitglieder ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen.

- Die Bauleitung ist durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation in der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen.
- Eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist abzugeben.
- Ein personeller Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht.
- Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung des Bauherrn zulässig.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

- Bewerbungsbogen

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das bei der unter Anhang A (Sonstige Adressen und Kontaktstellen), genannten Kontaktstelle Stadt Köln, 27/ Zentrales Vergabeamt angefordert werden kann. Zur Angabe der vollständigen Nachweise ist der Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben in Papierform einzureichen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

- Unterschriftenberechtigung

Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin).

- Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF
- Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6)a-g VOF gegen ihn vorliegen
- Erklärung, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF
- Erklärung, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat gemäß § 4 (9) VOF

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

- Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 5 (4) VOF
- Gesamtumsatz und Umsatz für die ausgeschriebene Dienstleistung bezogen auf die letzten 3 Jahre 2011, 2012, 2013, gemäß § 5 (4) VOF
- Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Personen- und in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Sach- und sonstige Schäden. Mindestanforderung ist die Erklärung des Bieters, dass im Auftragsfall die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen werden.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit

1) Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 5 (5)d VOF. Es wird gefordert, dass mindestens einer der beschäftigten projektverantwortlichen Diplom-Ingenieure oder Ingenieurinnen, (Büroinhaber /-inhaberin und/ oder festangestellter Beschäftigter/ Beschäftigte) mindestens 5 Jahre Berufserfahrung aufweist. Der Nachweis der Eintragung (von mindestens einem projektverantwortlichen Architekten / -Architektin) bei einer Architektenkammer ist zu erbringen.

2) Nachweis von drei geplanten und fertig gestellten Projekten (Als Fertigstellung gilt die erfolgte Inbetriebnahme) in vergleichbarer Größenordnung und Aufgabenstellung, hier: drei Bestandssanierungen / Generalinstandsetzungen (Neubauten und/oder Erweiterungsbauten werden nicht anerkannt) nach § 5 (5)b VOF. Abweichend zu § 5 (5)b VOF darf die Fertigstellung der Projekte nicht vor dem Jahr 2007 erfolgt sein. (Der Betrachtungszeitraum ist Januar 2007 bis einschließlich September 2014).

Die drei Referenzprojekte müssen jeweils eine Größenordnung von mindestens 1,5 Millionen Euro (netto) für die Bauwerkskosten Baukonstruktionen und Technische Gebäudeausrüstung (Kostengruppe 300 und 400) nach DIN 276-1, oder gleichwertige landesspezifische Kosten) aufweisen.

Davon muss mindestens ein Projekt eine Schule eines öffentlichen Auftraggebers sein.

Je Referenzprojekt muss die vollständige Bearbeitung mindestens der Leistungsphasen 4 bis 6, teilweise 7, sowie die vollständige Bearbeitung der Leistungsphase 8, gemäß HOAI in der zu der Zeit gültigen Fassung, oder gleichwertigen landesspezifischen Leistungen, nachgewiesen werden, entsprechend der in der Auftragsbeschreibung genannten Leistungsphasen (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung (Bauüberwachung)).

Jeweils ist ein Referenzschreiben des Bauherrn und/oder des Auftraggebers beizufügen.

Als vergleichbare Projekte werden Projekte ab der Honorarzone III anerkannt.

Der Bewerber muss die einzelnen Projekte auf jeweils maximal drei DIN A 4 Seiten in Form von Text sowie Fotos oder Skizzen darstellen, mit Angaben der Projektbezeichnung, des Auftraggebers mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer, Planungs- und Realisierungszeitraum, Projektumfang / Kosten, und Angabe der vollständig bearbeiteten Leistungsphasen sowie der Honorarzone.

3) Angaben zu Geräten und technischer Ausstattung, über die der Bewerber zur Erbringung der Dienstleistungen verfügen wird, gemäß § 5 (5)e.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise

Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Zur Bewerbung sind zugelassen alle natürlichen Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur (Architektur) berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderun-

gen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis der Fachrichtung, die der Aufgabenstellung entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist. Juristische Personen sind zugelassen, wenn der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung:

1. Die fristgerechte Vorlage (Abgabe mit Teilnahmeantrag) der geforderten Nachweise, Erklärungen und das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular (Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle, technische Leistungsfähigkeit, Teilnahmebedingungen).
2. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen mit einem Schwerpunkt bei den unter der Technischen Leistungsfähigkeit geforderten drei Referenzprojekten. Soweit die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist die Rangfolge der erreichten Punktzahl für die Auswahl maßgebend.
Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung: maximale Punktzahl /Wertung/gewichtete Punktzahl
3. Größenordnung der drei vergleichbaren Referenzprojekte (maximal 10 Punkte pro Referenzprojekt größer/gleich 3,5 Millionen. Euro (netto) für die Kosten der Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe), insgesamt maximal 30 Punkte. Bei Projekten die kleiner sind als 3,5 Millionen Euro (netto) für die vor genannten Kosten, verringert sich die Punktzahl entsprechend linear bis zur Mindestanforderung von 1,5 Millionen Euro (netto),gemäß der Forderung unter der Technischen Leistungsfähigkeit).
4. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit der Anzahl von Bestandsanierungen mit Denkmalschutz (5 Punkte für ein Projekt, 10 Punkte für zwei Projekte und 15 Punkte für drei Projekte).
5. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit der Anzahl von Gebäuden für einen öffentlichen Auftraggeber (0 Punkte für ein Projekt, da dies die Mindestanforderung ist, 5 Punkte für zwei Projekte und 10 Punkte für drei Projekte).
6. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte mit dem Nachweis der erbrachten Leistungsphase 9 (5 Punkte für ein Projekt, 10 Punkte für zwei Projekte, 15 Punkte für drei Projekte)

Maximal sind 70 Punkte erreichbar.

Bei Gleichstand entscheidet das Los.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung)

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

1. Darstellung Abwicklung des Projektesb / Herangehensweise

- 1.1. Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten

- 1.2. Zusammenarbeit / Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten / Fachplanern.
- 1.3. Darstellung der Bauleitertätigkeiten / Bauüberwachung / Präsenz vor Ort
2. Darstellung des Zeit- und Kostencontrollings
Terminsicherung, Nachtragsabwehr und Bewältigung von Leistungsstörungen
3. Darstellung vom behutsamen/sorgsamem Umgang mit historischer Bausubstanz, am Beispiel einer durchgeführten Sanierungsmaßnahme.
4. Darstellung der planerischen Möglichkeiten hinsichtlich der Nachhaltigkeit bei der Materialauswahl (Robustheit)
5. Honorarvertrag:
Der Vertragsentwurf wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesendet.
Hier sind Honorarsatz, Nebenkosten und gegebenenfalls erforderliche Besondere Leistungen zu ergänzen.
Der Vertrag ist vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabeamt zu übersenden, damit vorab das Honorar ermittelt werden kann.
Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein.
Zwei Handouts zur Nachvollziehbarkeit der Angaben sind jedoch erforderlich.

Gewichtung:

- zu 1.: maximal 30 Punkte (maximal 3 x je 10 Punkte)
(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 4 Punkte, teilweise überzeugend: 6 Punkte, nachvollziehbar: 8 Punkte, überzeugend: 10 Punkte)
- zu 2.: maximal 15 Punkte
(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 5 Punkte, teilweise überzeugend: 7,5 Punkte, nachvollziehbar: 10 Punkte, überzeugend: 15 Punkte)
- zu 3.: maximal 15 Punkte
(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 5 Punkte, teilweise überzeugend: 7,5 Punkte, nachvollziehbar: 10 Punkte, überzeugend: 15 Punkte)
- zu 4.: maximal 10 Punkte
(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 4 Punkte, teilweise überzeugend: 6 Punkte, nachvollziehbar: 8 Punkte, überzeugend: 10 Punkte)
- zu 5.: maximal 30 Punkte
(günstigstes Angebot: 30 Punkte, bei höherem Angebot anteilige Punktereduzierung im Verhältnis – linear)
Maximal sind 100 Punkte erreichbar.
Sind mehr als zwei Kriterien genannt, enthalten die Vergabeunterlagen weitere Informationen.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 01.12.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 08.12.2014, 14 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 27.10.2014

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

10.11.2014	Finanzausschuss und Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 15.00 Uhr
13.11.2014	Ratssitzung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.30 Uhr

10.11.2014	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstraße 85, 50996 Köln 17.00 Uhr
13.11.2014	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Großer Saal des Bürgerzentrums, Pariser Platz 1, 50765 Köln 10.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.